



Motion der vorberatenden Kommission zur Änderung des Organisationsgesetzes betreffend Ergänzungen im Organisationsgesetz (§ 7) und im Finanzhaushaltgesetz (§§ 45 und 46) vom 4. April 2013

Die vorberatende Kommission zur Änderung des Organisationsgesetzes, Vorlage Nrn. 1681.1 – 12750; 1923.1 – 13371; 2112.1/1681.3/1923.2/2112.2 – 13988/89) hat am 4. April 2013 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Organisationsgesetz (OG; BGS 153.1) und das Finanzhaushaltgesetz (FHG; BGS 611.1) wie folgt zu ändern:

OG § 7 Steuerung der Verwaltungstätigkeit

¹ (geändert) Dem Regierungsrat obliegt die Steuerung der Verwaltungstätigkeit nach den Kriterien der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, der Qualität, der Kundenfreundlichkeit, der Wirtschaftlichkeit **und der Risikoorientierung**. Er führt mit Zielvorgaben, insbesondere mit einer mehrjährigen Strategie und mit Legislaturzielen. Strategie und Legislaturziele werden dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet.
...

FHG § 45 Allgemeine Aufgaben

¹ Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes, insbesondere [...]
c) (geändert) der internen Kontrollsysteme **in den finanziellen und operativen Geschäftsbereichen**
...

FHG § 46 Besondere Aufträge und Beratung

¹ (geändert) Staatswirtschaftskommission und Regierungsrat können der Finanzkontrolle besondere ~~Prüfungsaufträge~~ **Aufträge zur Prüfung der Finanzen und der Geschäftsführung erteilen.**
² (geändert) Staatswirtschaftskommission, Regierungsrat und Direktionen können die Finanzkontrolle als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht **und der internen Kontrollsysteme** beziehen.
...

Begründung:

Änderung Organisationsgesetz

Die Kommission sieht Handlungsbedarf bezüglich Kontrolle und Aufsicht auf strategischer, regierungsrätlicher Ebene. Die vorberatende Kommission vertritt die Ansicht, dass sich der Regierungsrat direktionsübergreifend und systematisch mit allen relevanten Risiken (Gefahren und Chancen) zu befassen hat, was heute, wie die Beratung zur Änderung des Organisationsgesetzes gezeigt hat, nicht vollumfänglich gewährleistet ist. Die Verpflichtung des Regierungsrates zur risikoorientierten Steuerung der Verwaltungstätigkeit ist daher neu in den Kriterienkatalog von § 7 Abs. 1 des Organisationsgesetzes aufzunehmen. Eine Risikoorientierung beinhaltet als wesentliche Pfeiler die Identifikation und Bewertung von strategischen oder operativen Risiken und die Massnahmen und Instrumente der Risikosteuerung bzw. -kontrolle.

Änderung Finanzhaushaltgesetz

Die Ergänzung in § 45 Finanzhaushaltgesetz dient der Klarstellung. Interne Kontrollsysteme beinhalten generell alle Methoden und Massnahmen zur Sicherstellung von Unternehmenszie-

len. Sie betreffen somit nicht nur das Finanz- und Rechnungswesen, sondern auch die operativen Geschäftsbereiche, insbesondere alle wichtigen Geschäftsprozesse. Die Prüfung der internen Kontrollsysteme nach § 45 Abs. 1 Bst. c FHG ist bereits aufgrund des heutigen Rechts in umfassendem Sinne zu verstehen und wird von der Finanzkontrolle in der Praxis auch so gelebt. Die Kommission möchte jedoch eine explizite Ergänzung/Präzisierung im FHG.

Die von der vorberatenden Kommission vorgeschlagene Änderung von § 46 Abs. 1 und 2 FHG dient ebenfalls der Präzisierung bzw. Klarstellung. Die Finanzkontrolle ist, wie bereits erwähnt, zuständig für die Prüfung der internen Kontrollsysteme, welche auch die operative Geschäftsführung betreffen. Prüfungsaufträge können sich daher ohne weiteres auf die operative Geschäftsführung bei «IKS-Ämtern» beziehen. Es würde nun dem Sinn und Zweck der Bestimmung von § 46 Abs. 1 FHG widersprechen, den Umfang der Prüfungsaufträge an die Finanzkontrolle bei Ämtern ohne IKS auf das eigentliche Finanz- und Rechnungswesen zu beschränken. Es ist hier auch auf die Bestimmung von § 2 Abs. 1 FHG hinzuweisen, wonach sich die Haushaltführung nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit zu richten hat. Staatswirtschaftskommission und Regierungsrat können der Finanzkontrolle daher bereits heute umfassende Prüfungsaufträge erteilen. Zudem soll die Finanzkontrolle ausdrücklich als beratendes Organ für Fragen der internen Kontrollsysteme bezeichnet werden. Damit wird die Einführung und Standardisierung von internen Kontrollsystemen in der Verwaltung weiter gefördert.

Die Überweisung dieser Motion gibt dem Regierungsrat Gelegenheit, die Umsetzung der Ergänzungen von § 7 Abs. 1 Organisationsgesetz und von §§ 45 und 46 FHG, sowie die damit verbundenen Auswirkungen vertieft zu prüfen.